

TE Vwgh Erkenntnis 2018/1/31 Ra 2016/15/0040

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.01.2018

Index

L10106 Stadtrecht Steiermark;
L34006 Abgabenordnung Steiermark;
10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
30/01 Finanzverfassung;
30/02 Finanzausgleich;
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;
32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag;

Norm

BAO §254;
BAO §288 Abs1;
BAO §288;
B-VG Art115 Abs2 idF 2012/I/051;
B-VG Art118 Abs4 idF 2012/I/051;
B-VG Art18 Abs1;
B-VG Art83 Abs2;
FAG 1993 §15a;
FAG 2008 §14;
FAG 2008 §16 Abs1;
FAG 2008 §16 Abs2;
FAG 2008 §19;
F-VG 1948 §7 Abs3;
KommStG 1993;
LAO Stmk 1963 §1;
Statut Graz 1967 §100 Abs1;
Statut Graz 1967 §100;
1. BAO § 254 heute
2. BAO § 254 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
3. BAO § 254 gültig von 01.12.1987 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 312/1987
4. BAO § 254 gültig von 01.01.1962 bis 30.11.1987 aufgehoben durch BGBl. Nr. 73/1987
1. BAO § 288 heute
2. BAO § 288 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014

3. BAO § 288 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 288 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. BAO § 288 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 288 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. BAO § 288 heute
2. BAO § 288 gültig ab 01.03.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2014
3. BAO § 288 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2013
4. BAO § 288 gültig von 21.08.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003
5. BAO § 288 gültig von 01.01.2003 bis 20.08.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2002
6. BAO § 288 gültig von 01.01.1962 bis 31.12.2002

1. B-VG Art. 115 heute
2. B-VG Art. 115 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 115 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 115 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
5. B-VG Art. 115 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 115 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 115 gültig von 01.01.1989 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
8. B-VG Art. 115 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
9. B-VG Art. 115 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 115 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 118 heute
2. B-VG Art. 118 gültig ab 01.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 118 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
6. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1992 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 565/1991
8. B-VG Art. 118 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1991 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 490/1984
9. B-VG Art. 118 gültig von 21.07.1962 bis 31.12.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 205/1962
10. B-VG Art. 118 gültig von 19.12.1945 bis 20.07.1962 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 118 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 18 heute
2. B-VG Art. 18 gültig ab 01.07.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
3. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.2002 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
5. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
6. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
7. B-VG Art. 18 gültig von 01.01.1997 bis 31.12.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2001
8. B-VG Art. 18 gültig von 19.12.1945 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
9. B-VG Art. 18 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 83 heute
2. B-VG Art. 83 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
3. B-VG Art. 83 gültig von 01.01.2014 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. B-VG Art. 83 gültig von 29.02.1968 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 73/1968
5. B-VG Art. 83 gültig von 19.12.1945 bis 28.02.1968 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
6. B-VG Art. 83 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FAG 1993 Art. 2 § 15a gültig von 01.01.1994 bis 31.12.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 959/1993

1. FAG 2008 § 14 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016

1. FAG 2008 § 16 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016

1. FAG 2008 § 16 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016
1. FAG 2008 § 19 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2016
1. F-VG 1948 § 7 heute
2. F-VG 1948 § 7 gültig ab 01.01.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2007
3. F-VG 1948 § 7 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
4. F-VG 1948 § 7 gültig von 01.01.1994 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 818/1993
5. F-VG 1948 § 7 gültig von 01.01.1948 bis 31.12.1993

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Zorn, die Hofrätin Dr. Büsser sowie die Hofräte MMag. Maislinger, Mag. Novak und Dr. Sutter als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Engenhardt, über die Revision des Stadtsenats der Landeshauptstadt Graz in 8011 Graz, Schmiedgasse 26, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Steiermark vom 3. März 2016, Zl. LVwG 61.26-2975/2015-2, betreffend Kommunalsteuer 2010 bis 2012 samt Säumniszuschlag (weitere Parteien: Steiermärkische Landesregierung in 8010 Graz, Hofgasse 15; mitbeteiligte Partei: L GmbH in G), zu Recht erkannt:

Spruch

Die Revision wird als unbegründet abgewiesen.

Begründung

1 Mit Bescheid des Stadtsenates der Landeshauptstadt Graz wurde gegenüber der mitbeteiligten Partei, einer Pflegeheim GmbH, Kommunalsteuer für die Jahre 2010, 2011 und 2012 samt Säumniszuschlag festgesetzt.

2 In der dagegen erhobenen Beschwerde führte die mitbeteiligte Partei aus, sie betreibe als Rechtsnachfolgerin eines Vereines ein Pflege- und Seniorenheim, welches bis zu seiner Einbringung bzw. Umgründung mit Wirksamkeit 1.1.2010 als gemeinnütziger Verein geführt und aus haftungsrechtlichen Überlegungen in die Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung bei gleichzeitigem und unverändertem Fortbestand der gemeinnützigen Tätigkeit überführt worden sei. Der Verein sei seit der Gründung von allen Abgabenbehörden stets als gemeinnützig und steuerbefreit angesehen worden. Durch die mit Sacheinlage- und Einbringungsvertrag durchgeführte Umgründung sei das Vermögen auf gesellschaftsrechtlicher Grundlage übertragen worden und würden die Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden.

3 Mit Beschwerdeverentscheidung des Stadtsenates der Stadt Graz wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Gesellschaftsvertrag der mitbeteiligten Partei den von der Bundesabgabenordnung statuierten Anforderungen an die Gemeinnützigkeit nicht genüge. So sei beispielsweise weder der Ausschluss des Gewinnstrebens (§ 39 Z 2 BAO) noch die satzungsmäßige Vermögensbindung (§ 39 Z 5 BAO) angeführt, vielmehr sehe der Inhalt der Rechtsgrundlage überhaupt keine Regelungen der Gemeinnützigkeit vor, weshalb die mitbeteiligte Partei keine Abgabenbegünstigung beanspruchen könne. Der Einwand der mitbeteiligten Partei, dass die ganze tatsächliche Geschäftsführung der Gesellschaft trotz Mängel der Rechtsgrundlage in der "Altenfürsorge" liege, sei nicht erfolgversprechend, weil zur Erreichung abgabenrechtlicher Begünstigung gemäß § 43 BAO die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der BAO entsprechen müssten. Eine nachträgliche Änderung der Satzung könne zu keiner Begünstigung führen. 3 Mit Beschwerdeverentscheidung des Stadtsenates der Stadt Graz wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Gesellschaftsvertrag der mitbeteiligten Partei den von der Bundesabgabenordnung statuierten Anforderungen an die Gemeinnützigkeit nicht genüge. So sei beispielsweise weder der Ausschluss des Gewinnstrebens (Paragraph 39, Ziffer 2, BAO) noch die satzungsmäßige Vermögensbindung (Paragraph 39, Ziffer 5, BAO) angeführt, vielmehr sehe der Inhalt der Rechtsgrundlage überhaupt keine Regelungen der Gemeinnützigkeit vor, weshalb die mitbeteiligte Partei keine Abgabenbegünstigung beanspruchen könne. Der Einwand der mitbeteiligten Partei, dass die ganze tatsächliche Geschäftsführung der Gesellschaft trotz Mängel der Rechtsgrundlage in der "Altenfürsorge" liege, sei nicht erfolgversprechend, weil zur Erreichung abgabenrechtlicher Begünstigung gemäß Paragraph 43, BAO die Satzung und die tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen der BAO entsprechen müssten. Eine nachträgliche Änderung der Satzung könne zu keiner Begünstigung führen.

4 Daraufhin begehrte die mitbeteiligte Partei die Vorlage der Bescheidbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Steiermark.

5 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark den Vorlageantrag der mitbeteiligten Partei als unzulässig zurück und behob die Beschwerde vor Entscheidung des Stadtsenates der Stadt Graz ersatzlos. Begründend führte es insbesondere aus, gemäß § 100 Abs. 1 erster Satz des Statuts der Landeshauptstadt Graz seien in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten Berufungen gegen Bescheide eines Organs der Stadt ausgeschlossen. In jenen bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen sei, entscheide über Berufungen der Gemeinderat. Gemäß § 3 Abs. 2 Steiermärkisches Abgabengesetz obliege die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Gemeindeabgaben den nach den gemeinderechtlichen Vorschriften für die Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde eingerichteten Behörden. Gemäß § 16 Abs. 1 FAG 2008 sei für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstünden. Das Kommunalsteuergesetz sei zwar bundesgesetzlich geregelt, enthalte jedoch keine Bestimmung hinsichtlich des Instanzenzuges. Dies bedeute, dass im hier gegenständlichen Verfahren die zur Entscheidung über die Berufung (fälschlich als Beschwerde bezeichnet) berufene Behörde der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz gewesen wäre und nicht der Stadtsenat. Erst nach der Entscheidung des Gemeinderates bestehe die Möglichkeit, eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

5 Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Landesverwaltungsgericht Steiermark den Vorlageantrag der mitbeteiligten Partei als unzulässig zurück und behob die Beschwerde vor Entscheidung des Stadtsenates der Stadt Graz ersatzlos. Begründend führte es insbesondere aus, gemäß Paragraph 100, Absatz eins, erster Satz des Statuts der Landeshauptstadt Graz seien in den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches mit Ausnahme der in Absatz 2, angeführten Angelegenheiten Berufungen gegen Bescheide eines Organs der Stadt ausgeschlossen. In jenen bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen sei, entscheide über Berufungen der Gemeinderat. Gemäß Paragraph 3, Absatz 2, Steiermärkisches Abgabengesetz obliege die sachliche Zuständigkeit für die Erhebung der Gemeindeabgaben den nach den gemeinderechtlichen Vorschriften für die Besorgung des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde eingerichteten Behörden. Gemäß Paragraph 16, Absatz eins, FAG 2008 sei für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstünden. Das Kommunalsteuergesetz sei zwar bundesgesetzlich geregelt, enthalte jedoch keine Bestimmung hinsichtlich des Instanzenzuges. Dies bedeute, dass im hier gegenständlichen Verfahren die zur Entscheidung über die Berufung (fälschlich als Beschwerde bezeichnet) berufene Behörde der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz gewesen wäre und nicht der Stadtsenat. Erst nach der Entscheidung des Gemeinderates bestehe die Möglichkeit, eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben.

6 Gegen diesen Beschluss richtet sich die Revision des Stadtsenates der Stadt Graz. Zur Zulässigkeit bringt die Revision vor, es gebe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, welcher Gesetzgeber für die Normierung des Ausschlusses eines zweistufigen Instanzenzuges bei Gemeindeabgaben zuständig sei, deren Regelung sich der Bund - wie bei der Kommunalsteuer - gemäß § 7 Abs. 3 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) vorbehalten habe. Zudem fehle im Besonderen Rechtsprechung zur Frage, welche Behörde speziell und explizit auf Basis der Stadt-Graz-Statuten-Rechtslage zur Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen einen Kommunalsteuerbescheid zuständig sei. Schließlich erweise sich die vom Landesverwaltungsgericht vorgenommene Zurückweisung als rechtswidrig, weil im gegenständlichen Verfahren kein Zurückweisungsgrund vorliege.

6 Gegen diesen Beschluss richtet sich die Revision des Stadtsenates der Stadt Graz. Zur Zulässigkeit bringt die Revision vor, es gebe keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage, welcher Gesetzgeber für die Normierung des Ausschlusses eines zweistufigen Instanzenzuges bei Gemeindeabgaben zuständig sei, deren Regelung sich der Bund - wie bei der Kommunalsteuer - gemäß Paragraph 7, Absatz 3, des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 (F-VG 1948) vorbehalten habe. Zudem fehle im Besonderen Rechtsprechung zur Frage, welche Behörde speziell und explizit auf Basis der Stadt-Graz-Statuten-Rechtslage zur Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen einen Kommunalsteuerbescheid zuständig sei. Schließlich erweise sich die vom Landesverwaltungsgericht vorgenommene Zurückweisung als rechtswidrig, weil im gegenständlichen Verfahren kein Zurückweisungsgrund vorliege.

7 Der Bundesminister für Finanzen und die Steiermärkische Landesregierung haben im Vorverfahren Stellungnahmen

abgegeben, wonach die Kommunalsteuer vom Ausnahmetatbestand des § 100 Abs. 2 des Statutes der Landeshauptstadt Graz nicht erfasst sei und folglich in der Stadt Graz für die Kommunalsteuer kein zweistufiger Instanzenzug bestehe. 7 Der Bundesminister für Finanzen und die Steiermärkische Landesregierung haben im Vorverfahren Stellungnahmen abgegeben, wonach die Kommunalsteuer vom Ausnahmetatbestand des Paragraph 100, Absatz 2, des Statutes der Landeshauptstadt Graz nicht erfasst sei und folglich in der Stadt Graz für die Kommunalsteuer kein zweistufiger Instanzenzug bestehe.

8 Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

9 Die Revision ist zulässig, aber nicht begründet.

Strittig ist im Revisionsverfahren, ob im vorliegenden Fall ein zweistufiger administrativer Instanzenzug besteht.

10 Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 vorgesehen, dass nur in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden ein zweistufiger administrativer Instanzenzug besteht, während im Übrigen das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren unmittelbar an die Stelle bisheriger administrativer Rechtsschutzverfahren trat und Bescheide einer Verwaltungsbehörde sohin unmittelbar der Anfechtung beim zuständigen Verwaltungsgericht unterliegen (vgl. ErläutRV 1618 BlgNR 24. GP 4). 10 Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, wurde mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 vorgesehen, dass nur in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinden ein zweistufiger administrativer Instanzenzug besteht, während im Übrigen das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren unmittelbar an die Stelle bisheriger administrativer Rechtsschutzverfahren trat und Bescheide einer Verwaltungsbehörde sohin unmittelbar der Anfechtung beim zuständigen Verwaltungsgericht unterliegen vergleiche , ErläutRV 1618 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 4,).

11 Gemäß Art. 118 Abs. 4 B-VG idF BGBl. I Nr. 51/2012 kann aber auch dieser allein auf Gemeindeebene verbliebene zweistufige administrative Instanzenzug gesetzlich ausgeschlossen werden ("In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden."). Die Erläuterungen zur RV der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (1618 BlgNR 24. GP 12) halten dazu fest: 11 Gemäß Artikel 118, Absatz 4, B-VG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012, kann aber auch dieser allein auf Gemeindeebene verbliebene zweistufige administrative Instanzenzug gesetzlich ausgeschlossen werden ("In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches besteht ein zweistufiger Instanzenzug; dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden."). Die Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 (1618 BlgNR 24. Gesetzgebungsperiode 12,) halten dazu fest:

"Nach dem vorgeschlagenen Art. 118 Abs. 4 zweiter Satz soll in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde von Verfassung wegen ein zweigliedriger (administrativer) Instanzenzug bestehen. Wie sich nicht zuletzt aus (dem vorgeschlagenen) Art. 118 Abs. 4 erster Satz ergibt, handelt es sich bei diesem Instanzenzug um einen innergemeindlichen, dieser verläuft also zwischen Organen der Gemeinde; ein Instanzenzug an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde kommt somit von vornherein nicht in Betracht. Durch die zuständige (Bundes- oder Landes-)Gesetzgebung (vgl. den vorgeschlagenen Art. 115 Abs. 2) kann dieser Instanzenzug ausgeschlossen werden.""Nach dem vorgeschlagenen Artikel 118, Absatz 4, zweiter Satz soll in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde von Verfassung wegen ein zweigliedriger (administrativer) Instanzenzug bestehen. Wie sich nicht zuletzt aus (dem vorgeschlagenen) Artikel 118, Absatz 4, erster Satz ergibt, handelt es sich bei diesem Instanzenzug um einen innergemeindlichen, dieser verläuft also zwischen Organen der Gemeinde; ein Instanzenzug an Verwaltungsorgane außerhalb der Gemeinde kommt somit von vornherein nicht in Betracht. Durch die zuständige (Bundes- oder Landes-)Gesetzgebung vergleiche , den vorgeschlagenen Artikel 115, Absatz 2,) kann dieser Instanzenzug ausgeschlossen werden."

12 Die Zuständigkeit zum Ausschluss des zweistufigen administrativen Instanzenzuges auf Gemeindeebene "bestimmt sich" dabei gemäß Art. 115 Abs. 2 Satz 2 B-VG "nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes"; dh. sie liegt beim jeweils zuständigen Materiengesetzgeber (Stolzlechner, in Kneihls/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar B-VG Art. 115 Rz 17; Eberhard, in Fischer ua, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rz 5). 12 Die Zuständigkeit zum Ausschluss des zweistufigen administrativen Instanzenzuges auf Gemeindeebene "bestimmt sich" dabei gemäß Artikel 115, Absatz 2, Satz 2 B-VG "nach den allgemeinen Vorschriften dieses

Bundesverfassungsgesetzes"; dh. sie liegt beim jeweils zuständigen Materiengesetzgeber (Stolzlechner, in Kneih/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar B-VG Artikel 115, Rz 17; Eberhard, in Fischer ua, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rz 5).

13 Gemäß Art. 7 Abs. 3 F-VG kann sich der Bund u. a. hinsichtlich der Kommunalsteuer "die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Art. 12 und 15 B-VG) ... vorbehalten". 13 Gemäß Artikel 7, Absatz 3, F-VG kann sich der Bund u. a. hinsichtlich der Kommunalsteuer "die Regelung der Erhebung und Verwaltung dieser Abgaben einschließlich ihrer Teilung zwischen den Ländern und Gemeinden zur Gänze oder hinsichtlich der Grundsätze (Artikel 12 und 15 B-VG) ... vorbehalten".

14 Das bei Ergehen des angefochtenen Beschlusses anwendbare FAG 2008 regelte die diesbezügliche abgabenrechtliche Kompetenzverteilung in Kommunalsteuerangelegenheiten wie folgt:

"§ 14. (1) Ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben sind insbesondere:

1. 1.Ziffer eins
...;
2. 2.Ziffer 2
die Kommunalsteuer;

(...)

§ 16. (1) Für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer (§ 14 Abs. 1 Z 2) ist die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Paragraph 16, (1) Für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer (Paragraph 14, Absatz eins, Ziffer 2,) ist die Landesgesetzgebung zuständig, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

1. (2) Absatz 2, Für die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer sind die Gemeinden zuständig, soweit nicht bundes- oder landesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 19. Die im § 15 Abs. 1 und 3, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 1 sowie im § 18 Abs. 1 letzter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches." Paragraph 19, Die im Paragraph 15, Absatz eins, und 3, Paragraph 16, Absatz 2 und Paragraph 17, Absatz eins, sowie im Paragraph 18, Absatz eins, letzter Satz geregelten Aufgaben der Gemeinde sind mit Ausnahme der zwangsweisen Einbringung der Grundsteuer solche des eigenen Wirkungsbereiches."

15 Das FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, enthält im Übrigen in den §§ 16, 18 und 22 inhaltsgleiche Regelungen. 15 Das FAG 2017, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 116 aus 2016,, enthält im Übrigen in den Paragraphen 16, 18, und 22 inhaltsgleiche Regelungen.

16 Damit besteht in Kommunalsteuerangelegenheiten eine grundsätzliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, die allerdings durch einen Vorbehalt bundesgesetzlicher Regelungen eingeschränkt ist (vgl. dazu Kofler, in Kneih/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar B-VG § 7 F-VG Rz 14 ff, 18; Ruppe, in Korinek/Holoubek, B-VG16 § 7 F-VG Rz 12 ff, 22). Diesen Vorbehalt hat der Bundesgesetzgeber insbesondere durch den Erlass des Kommunalsteuergesetzes genutzt (vgl. dazu bereits näher VwGH 22.4.1999, 97/15/0202). Bundesgesetzliche Regelungen bezüglich Einrichtung oder Ausschluss eines zweistufigen administrativen Instanzenzugs in Kommunalsteuerangelegenheiten liegen jedoch nicht vor. Weder das Kommunalsteuergesetz noch die BAO enthalten diesbezügliche Bestimmungen. § 288 BAO regelt lediglich das Verfahren im Falle des Bestehens eines zweistufigen Instanzenzuges, trifft allerdings keinerlei Regelung über Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit eines solchen (vgl. in diesem Sinn schon die Formulierung in § 288 Abs. 1 BAO: "Besteht ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, so gelten ..."). 16 Damit besteht in Kommunalsteuerangelegenheiten eine grundsätzliche Zuständigkeit des Landesgesetzgebers, die allerdings durch einen Vorbehalt bundesgesetzlicher Regelungen eingeschränkt ist vergleiche , dazu Kofler, in Kneih/Lienbacher, Rill-Schäffer-Kommentar B-VG Paragraph 7, F-VG Rz 14 ff, 18; Ruppe, in Korinek/Holoubek, B-VG16 Paragraph 7, F-VG Rz 12 ff, 22). Diesen Vorbehalt hat der Bundesgesetzgeber insbesondere durch den Erlass des Kommunalsteuergesetzes genutzt vergleiche , dazu bereits näher VwGH 22.4.1999, 97/15/0202). Bundesgesetzliche Regelungen bezüglich Einrichtung oder Ausschluss eines zweistufigen administrativen Instanzenzugs in Kommunalsteuerangelegenheiten liegen jedoch nicht vor. Weder das

Kommunalsteuergesetz noch die BAO enthalten diesbezügliche Bestimmungen. Paragraph 288, BAO regelt lediglich das Verfahren im Falle des Bestehens eines zweistufigen Instanzenzuges, trifft allerdings keinerlei Regelung über Notwendigkeit oder Entbehrlichkeit eines solchen vergleiche , in diesem Sinn schon die Formulierung in Paragraph 288, Absatz eins, BAO: "Besteht ein zweistufiger Instanzenzug für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden, so gelten ...").

17 Im Hinblick darauf, dass der Bundesgesetzgeber keine Regelungen zum gemeindeinternen Instanzenzug getroffen hat und damit insoweit den Vorbehalt bundesgesetzlicher Regelungen nicht genutzt hat, ist der Landesgesetzgeber hiefür zuständig.

18 Landesgesetzliche Regelungen (speziell) zur Kommunalsteuer liegen (in der Steiermark) nicht vor.

19 § 100 des Statuts der Landeshauptstadt Graz idF 19 Paragraph 100, des Statuts der Landeshauptstadt Graz idF LGBL. Nr. 77/2014 lautet: Landesgesetzblatt Nr. 77 aus 2014, lautet:

"Instanzenzug

1. (1) Absatz eins, In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind mit Ausnahme der in Abs. 2 angeführten Angelegenheiten Berufungen gegen Bescheide eines Organs der Stadt ausgeschlossen. In jenen bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist, entscheidet über Berufungen der Gemeinderat. In den landesgesetzlich geregelten Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches sind mit Ausnahme der in Absatz 2, angeführten Angelegenheiten Berufungen gegen Bescheide eines Organs der Stadt ausgeschlossen. In jenen bundesgesetzlich geregelten Angelegenheiten, in denen ein zweistufiger Instanzenzug nicht ausgeschlossen ist, entscheidet über Berufungen der Gemeinderat.
2. (2) Absatz 2, In den Angelegenheiten des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes und der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, mit Ausnahme der Disziplinarverfahren sind Berufungen zulässig. Berufungsbehörde ist der Gemeinderat."

20 Die Neuregelung des § 100 des Statuts der Landeshauptstadt Graz geht - abgesehen von einer im Revisionsfall nicht einschlägigen Erweiterung des § 100 Abs. 2 leg. cit. durch eine nachfolgende Änderung des Statuts mit LGBL. Nr. 77/2014 - auf die Novellierung des Stadtstatuts durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, LGBL. 87/2013, zurück. Die Erläuterungen zur Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung führen zu § 100 Folgendes aus (ErläutRV 16. GP StLT 2013 9 f): 20 Die Neuregelung des Paragraph 100, des Statuts der Landeshauptstadt Graz geht - abgesehen von einer im Revisionsfall nicht einschlägigen Erweiterung des Paragraph 100, Absatz 2, leg. cit. durch eine nachfolgende Änderung des Statuts mit Landesgesetzblatt Nr. 77 aus 2014, - auf die Novellierung des Stadtstatuts durch das Steiermärkische Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz, Landesgesetzblatt 87 aus 2013,, zurück. Die Erläuterungen zur Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung führen zu Paragraph 100, Folgendes aus (ErläutRV 16. Gesetzgebungsperiode , StLT 2013 9 f):

"Zu Z. 12 (§ 100 - Instanzenzug):"Zu Ziffer 12, (Paragraph 100, - Instanzenzug):

Entsprechend der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehenen Möglichkeit des Ausschlusses (auch) des innergemeindlichen Instanzenzuges entfällt für den eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz der zweistufige Instanzenzug. Die Beibehaltung der Zweigliedrigkeit des Instanzenzuges hätte eine Verfahrensverzögerung zur Folge, da die Beschwerdeerhebung vor dem Landesverwaltungsgericht - anders als derzeit die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde, die die Vollstreckbarkeit des letztinstanzlichen Gemeindebescheides nicht hindert - aufschiebende Wirkung hat. Mit der Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzuges soll dem Anliegen auf Hintanhaltung von Verfahrensverzögerungen Rechnung getragen werden. Zudem hat die Behörde die Möglichkeit, Mängel in Bescheiden im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung (§ 14 VwGVG) zu korrigieren. Entsprechend der in der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 vorgesehenen Möglichkeit des Ausschlusses (auch) des innergemeindlichen Instanzenzuges entfällt für den eigenen Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz der zweistufige Instanzenzug. Die Beibehaltung der Zweigliedrigkeit des Instanzenzuges hätte eine Verfahrensverzögerung zur Folge, da die Beschwerdeerhebung vor dem Landesverwaltungsgericht - anders als derzeit die Vorstellung an die Aufsichtsbehörde, die die Vollstreckbarkeit des letztinstanzlichen Gemeindebescheides nicht hindert - aufschiebende Wirkung hat. Mit

der Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzuges soll dem Anliegen auf Hintanhaltung von Verfahrensverzögerungen Rechnung getragen werden. Zudem hat die Behörde die Möglichkeit, Mängel in Bescheiden im Rahmen einer Beschwerdevorentscheidung (Paragraph 14, VwGVG) zu korrigieren.

Ausgenommen von der Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzuges im Wirkungsbereich der Landeshauptstadt Graz sind lediglich Angelegenheiten der Dienst- und Gehaltsordnung der Bediensteten der Stadt Graz; hier aber ausgenommen die Disziplinarverfahren. Hier ist die Anrufung des Landesverwaltungsgerichtes erst nach Abschluss des Berufungsverfahrens vor dem Gemeinderat als zweite Instanz zulässig. Die Sonderlösung für das Dienstrecht wird einerseits damit begründet, dass es sich dabei um einen von der restlichen Rechtsordnung stark abgesonderten Rechtsbereich von besonderem Eigeninteresse der Stadt Graz handelt. Andererseits sind gerade in den dienstrechtlichen Verfahren auch in zweiter Instanz regelmäßig komplexe Sachverhaltsfragen durch die Einholung von Gutachten zu klären."

21 Das Legalitätsprinzip des Art. 18 Abs. 1 iVm Art. 83 Abs. 2 B-VG verpflichtet den Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gerade in Bezug auf die Behörden- und Gerichtszuständigkeit zu einer präzisen, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden Regelung. Eine Zuständigkeitsfestlegung muss klar und unmissverständlich sein (vgl. VfGH 11.3.2015, G 199/2014, VfSlg. 19.965). 21 Das Legalitätsprinzip des Artikel 18, Absatz eins, in Verbindung mit Artikel 83, Absatz 2, B-VG verpflichtet den Gesetzgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs gerade in Bezug auf die Behörden- und Gerichtszuständigkeit zu einer präzisen, strengen Prüfungsmaßstäben standhaltenden Regelung. Eine Zuständigkeitsfestlegung muss klar und unmissverständlich sein vergleiche , VfGH 11.3.2015, G 199 aus 2014,, VfSlg. 19.965).

22 Nach Art. 118 Abs. 4 B-VG besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ein zweistufiger Instanzenzug. Dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden, wobei dies - nach der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs - klar und unmissverständlich zu erfolgen hat. Wenn § 100 Abs. 1 des Statuts der Landeshauptstadt Graz danach differenziert, ob es sich um eine landesgesetzlich oder um eine bundesgesetzlich geregelte Angelegenheit handelt, so bezieht sich diese Differenzierung darauf, welcher Gesetzgeber tatsächlich die entsprechende Angelegenheit geregelt hat. Da die Angelegenheit der Kommunalsteuer (jedenfalls in der Steiermark: nur) bundesgesetzlich geregelt ist, richtet sich der Instanzenzug nach § 100 Abs. 1 Satz 2 des Statuts. 22 Nach Artikel 118, Absatz 4, B-VG besteht in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde ein zweistufiger Instanzenzug. Dieser kann gesetzlich ausgeschlossen werden, wobei dies - nach der zitierten Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs - klar und unmissverständlich zu erfolgen hat. Wenn Paragraph 100, Absatz eins, des Statuts der Landeshauptstadt Graz danach differenziert, ob es sich um eine landesgesetzlich oder um eine bundesgesetzlich geregelte Angelegenheit handelt, so bezieht sich diese Differenzierung darauf, welcher Gesetzgeber tatsächlich die entsprechende Angelegenheit geregelt hat. Da die Angelegenheit der Kommunalsteuer (jedenfalls in der Steiermark: nur) bundesgesetzlich geregelt ist, richtet sich der Instanzenzug nach Paragraph 100, Absatz eins, Satz 2 des Statuts.

23 Diese klare und unmissverständliche Festlegung stimmt auch mit dem sonstigen Sprachgebrauch des steiermärkischen Landesgesetzgebers überein:

24 Vor dem Abgabenverwaltungsreformgesetz, BGBl. I Nr. 20/2009, erfolgte die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer - sofern nicht im KommStG selbst ausdrücklich auf Bestimmungen der BAO verwiesen wurde - nach den Vorschriften der einzelnen Landesabgabenordnungen. Aus Anlass der Einführung der Kommunalsteuer (BGBl. Nr. 819/1993) wurde dazu der Anwendungsbereich der Landesabgabenordnungen ausgedehnt (vgl. Taucher, Kommunalsteuer, § 1 Tz 11). Die Steiermärkische Landesabgabenordnung (LGBl. Nr. 158/1963) hatte bisher in ihrem § 1 vorgesehen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in Angelegenheiten der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit näher genannten Ausnahmen) gelten. Mit LGBl. Nr. 29/1994 wurde die Landesabgabenordnung in § 1 dahin geändert, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in Angelegenheiten "jener bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgaben, hinsichtlich derer nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes die Regelung der Erhebung und Verwaltung dem Land zusteht" gelten. Damit verwies der Landesgesetzgeber auf das Finanzausgleichsgesetz 1993, in welches mit BGBl. Nr. 959/1993 die Bestimmung des § 15a eingefügt wurde, wonach für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer die Landesgesetzgebung zuständig ist, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Landesgesetzgeber bezeichnete sohin die Kommunalsteuer als eine Angelegenheit einer bundesgesetzlich geregelten

Abgabe. 24 Vor dem Abgabenverwaltungsreformgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 20 aus 2009,, erfolgte die Erhebung und Verwaltung der Kommunalsteuer - sofern nicht im KommStG selbst ausdrücklich auf Bestimmungen der BAO verwiesen wurde - nach den Vorschriften der einzelnen Landesabgabenordnungen. Aus Anlass der Einführung der Kommunalsteuer Bundesgesetzblatt Nr. 819 aus 1993,) wurde dazu der Anwendungsbereich der Landesabgabenordnungen ausgedehnt vergleiche , Taucher, Kommunalsteuer, Paragraph eins, Tz 11). Die Steiermärkische Landesabgabenordnung Landesgesetzblatt Nr. 158 aus 1963,) hatte bisher in ihrem Paragraph eins, vorgesehen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes in Angelegenheiten der nicht bundesrechtlich geregelten öffentlichen Abgaben (mit näher genannten Ausnahmen) gelten. Mit Landesgesetzblatt Nr. 29 aus 1994, wurde die Landesabgabenordnung in Paragraph eins, dahin geändert, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes auch in Angelegenheiten "jener bundesgesetzlich geregelten öffentlichen Abgaben, hinsichtlich derer nach den Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes die Regelung der Erhebung und Verwaltung dem Land zusteht" gelten. Damit verwies der Landesgesetzgeber auf das Finanzausgleichsgesetz 1993, in welches mit Bundesgesetzblatt Nr. 959 aus 1993, die Bestimmung des Paragraph 15 a, eingefügt wurde, wonach für die Regelung der Erhebung und der Verwaltung der Kommunalsteuer die Landesgesetzgebung zuständig ist, soweit nicht bundesgesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Der Landesgesetzgeber bezeichnete sohin die Kommunalsteuer als eine Angelegenheit einer bundesgesetzlich geregelten Abgabe.

25 Die Erläuterungen zur Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zur Änderung des § 100 des Statuts der Landeshauptstadt Graz mit dem Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz bezeichnen als das im Beschwerdeverfahren anzuwendende Verfahrensgesetz das VwGVG, wiewohl in einem die Kommunalsteuer betreffenden Verfahren nicht dieses, sondern die §§ 243 ff BAO anzuwenden sind. Diese Erläuterungen begründen die Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzugs damit, dass die Beibehaltung der Zweigliedrigkeit eine Verfahrensverzögerung zur Folge hätte, da die Beschwerdeerhebung aufschiebende Wirkung habe. Diesen Darlegungen ist zu entgegnen, dass die Erhebung einer Bescheidbeschwerde nach der BAO keine aufschiebende Wirkung hat (§ 254 BAO). Dies gilt auch für das Berufungsverfahren im zweistufigen Instanzenzug bei Gemeinden (§ 288 Abs. 1 BAO). Auch der Zweck der Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzugs liegt sohin betreffend die Kommunalsteuer nicht vor. 25 Die Erläuterungen zur Vorlage der Steiermärkischen Landesregierung zur Änderung des Paragraph 100, des Statuts der Landeshauptstadt Graz mit dem Steiermärkischen Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz bezeichnen als das im Beschwerdeverfahren anzuwendende Verfahrensgesetz das VwGVG, wiewohl in einem die Kommunalsteuer betreffenden Verfahren nicht dieses, sondern die Paragraphen 243, ff BAO anzuwenden sind. Diese Erläuterungen begründen die Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzugs damit, dass die Beibehaltung der Zweigliedrigkeit eine Verfahrensverzögerung zur Folge hätte, da die Beschwerdeerhebung aufschiebende Wirkung habe. Diesen Darlegungen ist zu entgegnen, dass die Erhebung einer Bescheidbeschwerde nach der BAO keine aufschiebende Wirkung hat (Paragraph 254, BAO). Dies gilt auch für das Berufungsverfahren im zweistufigen Instanzenzug bei Gemeinden (Paragraph 288, Absatz eins, BAO). Auch der Zweck der Abschaffung des zweigliedrigen Instanzenzugs liegt sohin betreffend die Kommunalsteuer nicht vor.

Da sohin der Instanzenzug nach § 100 Abs. 1 Satz 2 des Statuts zu bestimmen ist und ein Ausschluss des zweistufigen Instanzenzugs nicht vorliegt, hat über Berufungen der Gemeinderat zu entscheiden. Da sohin der Instanzenzug nach Paragraph 100, Absatz eins, Satz 2 des Statuts zu bestimmen ist und ein Ausschluss des zweistufigen Instanzenzugs nicht vorliegt, hat über Berufungen der Gemeinderat zu entscheiden.

26 Die von der mitbeteiligten Partei erhobene "Beschwerde" war - wie im Ergebnis vom Landesverwaltungsgericht vorgenommen - als Berufung zu deuten (vgl. zur Interpretation von Parteierklärungen Ritz, BAO6, § 85 Tz 1). Über die Berufung hätte der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zu entscheiden gehabt. Eine Berufungsvorentscheidung hatte in diesem Fall ebenso zu unterbleiben wie eine Beschwerdeentscheidung; auch ist ein Vorlageantrag unzulässig (§ 288 Abs. 3 BAO). Das Vorgehen des Landesverwaltungsgerichts, den unzulässigen Vorlageantrag (nicht die Beschwerde oder Berufung) zurückzuweisen und die rechtswidrige Beschwerdeentscheidung aufzuheben, ist nicht zu beanstanden. 26 Die von der mitbeteiligten Partei erhobene "Beschwerde" war - wie im Ergebnis vom Landesverwaltungsgericht vorgenommen - als Berufung zu deuten vergleiche , zur Interpretation von Parteierklärungen Ritz, BAO6, Paragraph 85, Tz 1). Über die Berufung hätte der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz zu entscheiden gehabt. Eine Berufungsvorentscheidung hatte in diesem Fall ebenso zu unterbleiben wie eine

Beschwerdevorentscheidung; auch ist ein Vorlageantrag unzulässig (Paragraph 288, Absatz 3, BAO). Das Vorgehen des Landesverwaltungsgerichts, den unzulässigen Vorlageantrag (nicht die Beschwerde oder Berufung) zurückzuweisen und die rechtswidrige Beschwerdevorentscheidung aufzuheben, ist nicht zu beanstanden.

Die demnach unbegründete Revision war gemäß § 42 Abs. 1 VwGG abzuweisen. Die demnach unbegründete Revision war gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG abzuweisen.

Wien, am 31. Jänner 2018

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2016150040.L00

Im RIS seit

02.03.2018

Zuletzt aktualisiert am

10.04.2018

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at